§ 5 Erweiterung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Zusätzlich zu den in § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Krankheiten wird die Meldepflicht auf die nichtnamentliche Meldung der Erkrankung und des Todes durch Borreliose in Form eines Erythema migrans, einer akuten Neuroborreliose und einer akuten Lyme-Arthritis erweitert.

(2) [1]Die Meldepflicht besteht für Ärzte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 IfSG gilt entsprechend. [2]Die Meldepflicht besteht nicht in Bezug auf betroffene Personen, deren Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb des Freistaates Bayern liegt. [3]Die Meldung erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen an das für den Ort der ärztlichen Tätigkeit zuständige Gesundheitsamt.

(3) [1]Die nichtnamentliche Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Geschlecht,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. erster Buchstabe des ersten Vor- und ersten Nachnamens,
4. Landkreis des Hauptwohnsitzes,
5. Diagnose und Untersuchungsbefund,
6. Untersuchungsmaterial und Nachweismethode,
7. Monat und Jahr der Diagnose,
8. wahrscheinlicher Infektionszeitraum und wahrscheinliches Infektionsgebiet sowie
9. Name, Anschrift und Telefonnummer der oder des Meldenden.

[2]Die Meldung soll elektronisch auf dem dafür durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vorgesehenen Weg erfolgen. [3]Alternativ erfolgt sie schriftlich oder durch Abgabe eines Datenträgers unter Verwendung eines vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Verfügung gestellten Formblatts. [4]Liegt die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der betroffenen Person im Bereich eines anderen Gesundheitsamts, so hat das unterrichtete Gesundheitsamt die Meldung an das für die Hauptwohnung, bei mehreren Wohnungen das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt innerhalb von zwei Arbeitstagen weiterzuleiten.

(4) [1]Das Gesundheitsamt des Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der betroffenen Person bewertet und vervollständigt die nichtnamentlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle und übermittelt sie wöchentlich, spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche, an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. [2]Von dort wird die Meldung innerhalb einer Woche unter Angabe der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 8 aufgeführten Daten an das Robert Koch-Institut übermittelt.